

Wahlordnung
für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

Beschlossen:	16.09.2009
Bekannt gemacht:	14.10.2009
in Kraft getreten:	14.10.2009

Geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Sankt Augustin am 19.02.2014, in Kraft getreten am 20.02.2014

Geänderte §§: 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 17, 18

Geändert durch Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin vom 19.02.2014, in Kraft getreten am 07.05.2020

Geänderte §§: 1 - 9, 11 - 15, 17

Geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin vom 19.02.2014, in Kraft getreten am 16.07.2020

Geänderte §§: 18, 19

**Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates
der Stadt Sankt Augustin**

<u>INHALTSVERZEICHNIS :</u>	Seite:
§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Wahlorgane	2
§ 3 Wahlausschuss	2
§ 4 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit	3
§ 5 Wahlberechtigung	4
§ 6 Wählbarkeit	4
§ 7 Wahltag und -zeit	5
§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen.....	5
§ 9 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge	7
§ 10 Stimmzettel	7
§ 11 Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung.....	8
§ 12 Durchführung der Wahl	8
§ 13 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk, Wahlniederschrift	10
§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung ...	10
§ 15 Wahlprüfung	11
§ 16 Amtssprache/Öffentliche Bekanntmachungen.....	11
§ 17 Nachrückverfahren	12
§ 18 Übergangsvorschriften für die Wahl des Integrationsrates am 13.09.2020	12
§ 19 Inkrafttreten	12

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 16.09.2009 folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin. Weiterhin richtet sich die Wahl des Integrationsrates nach den Vorschriften des § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie den gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW geltenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG).
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Sankt Augustin. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.
- (3) Die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem/der Wahlleiter/in.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der/die Wahlleiter/in,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken und bei der Briefwahl abgegebenen Stimmen

§ 3 Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der gem. § 27 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung NRW direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Kommunalwahl.
- (2) Dem Wahlausschuss obliegen folgende Aufgaben:
 1. die Wahlvorschläge zuzulassen (§ 9 Abs. 2),
 2. das Wahlergebnis festzustellen (§ 14).

Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

§ 4 Wahlvorstand, Briefwahl und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei bis sechs Beisitzern. Der/Die Bürgermeister/in beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes und bestellt aus den Beisitzern den/die Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürgerinnen und Bürger angehören. Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied eines Wahlvorstandes in dem Wahlbezirk sein, in dem sie aufgestellt sind oder ihre Wohnung haben.
- (2) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.
Der/Die Wahlvorsteher/in leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.
- (3) Der/Die Wahlvorsteher/in eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er/sie die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet.
- (4) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Wahlurne leer ist. Der/Die Wahlvorsteher/in verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht geöffnet werden.
- (5) Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle, mindestens jedoch fünf Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.
In beiden Fällen müssen der/die Wahlvorsteher/in oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in und der/die Schriftführer/in oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in unter den Anwesenden sein.
- (6) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Wahlvorstehers/in den Ausschlag.
- (7) Für den Wahlvorstand zur zentralen Auszahlung gelten Absatz 1 bis 6 entsprechend.
- (8) Die Mitglieder der Wahlvorstände und des Wahlvorstandes zur zentralen Auszahlung üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

§ 5 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 1. nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat, oder
 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) in der jeweils geltenden Fassung, erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 1. 16 Jahre alt sein,
 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Sankt Augustin ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.
- (4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer
 1. auf die das Aufenthaltsgesetz vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) in der jeweils geltenden Fassung, nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
 2. die Asylbewerber sind.
- (5) Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.

§ 6 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle Wahlberechtigten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Sankt Augustin.
Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- (3) Wahlberechtigte sowie Bürgerinnen und Bürger der Stadt Sankt Augustin unterliegen als Beamte und Arbeitnehmer (soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten) den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Beschäftigungsverhältnis und Mandat des § 13 des Kommunalwahlgesetzes.

§ 7 Wahltag und -zeit

- (1) Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt; in den Fällen des § 27 Absatz 1 Satz 2 und 3 Gemeindeordnung NRW ist auch eine spätere Wahl zulässig.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Der/Die Wahlleiter/in fordert nach der Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten, Bürgerinnen und Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürgerin und Bürger der Stadt Sankt Augustin benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- (5) Bei Listenvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Kommunalwahlgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.

- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen müssen von dem/der Einzelbewerber/in unterzeichnet sein.

- (7) Jeder Wahlvorschlag muss
- Familienname,
 - Vorname,
 - Beruf,
 - Geburtsdatum,
 - Staatsangehörigkeit und die
 - Anschrift der Hauptwohnung

des Wahlbewerbers/in enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

- (9) Die einzelnen Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt sein. Die persönlichen Angaben auf den Vordrucken sowie die Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind sämtliche Unterschriften dieser Person ungültig. Unterstützungsunterschriften sind nicht beizubringen von den im amtierenden Integrationsrat vertretenen Gruppen.

- (10) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson unter Angabe von Name, Anschrift und Telefon-Nummer bezeichnet sein.

Fehlt diese Bezeichnung, so gilt

- bei einem Listenwahlvorschlag die als erste geführte Person als Vertrauensperson, die an zweiter Stelle geführte Person als stellvertretende Vertrauensperson,
- bei einem Einzelbewerber/einer Einzelbewerberin die im Wahlvorschlag genannte Person als Vertrauensperson.

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

- (11) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter/die Wahlleiterin bereithält.
- (12) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei dem/der Wahlleiter/in eingereicht werden. Das Vorliegen der geforderten Nachweise und Unterschriften zu diesem Zeitpunkt ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.
- (13) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 9 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge. Er/sie vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Stellt er/sie Mängel fest, so fordert er/sie unverzüglich die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen.
Mängel können nur so lange behoben werden, als nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist. Sind in einem Listenwahlvorschlag die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber/innen nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Liste gestrichen.
- (2) Die durch den/die Wahlleiter/in vorgeprüften Wahlvorschläge werden spätestens am 47. Tag vor der Wahl dem Wahlausschuss zur Entscheidung über die Zulassung vorgelegt (§ 3 Abs. 2 Ziff. 1).
Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem/der Wahlleiter/in mit den in § 8 Abs. 7 genannten Angaben, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber/innen werden mit Name und Vorname in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/diese mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.

Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.
- (2) Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich bei neuen Bewerbern/Bewerberinnen und Listen nach der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, bei dem/der Wahlleiter/in, ansonsten nach der Rangfolge des Ergebnisses der vorangegangenen Wahl.

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

§ 11 Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten bis zum 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des o. a. Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.
Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Beginn der Einsichtsfrist einen Antrag auf Änderung des Wählerverzeichnisses stellen. Bis zum Ende der Einsichtsfrist ist der Einspruch möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei dem/der Bürgermeister/in einzulegen ist. Über Einsprüche entscheidet der/die Bürgermeister/in.
Gegen die Entscheidung der/des Bürgermeister/in kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
- (5) Die Wählerverzeichnisse sind zwischen dem dritten Tag und dem Tag vor der Wahl abzuschließen.

§ 12 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des jeweiligen Stimmbezirks eingetragen ist.
- (2) Der Wähler/Die Wählerin hat sich gegenüber dem Wahlvorstand auf Verlangen auszuweisen.
Kann der/die Wähler/in sich nicht ausweisen, so ist er zurückzuweisen.

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

- (3) Ein/e Wähler/in ist außerdem zurückzuweisen, wenn
 - a) für sie/ihn bereits ein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, er/sie weist nach, dass er/sie noch nicht gewählt hat,
 - b) er/sie den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine kennzeichnet.
 - (4) Hat der/die Wähler/in sich auf dem Stimmzettel verschrieben, den Stimmzettel versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der/die Wähler/in nach Abs. 3 Buchst. b) zurückgewiesen, so ist auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.
 - (5) Der Wähler/Die Wählerin hat eine Stimme. Bei der Wahl in Wahlräumen wird der Stimmzettel nach Kennzeichnung durch den Wähler / die Wählerin in einen Stimmzettelumschlag gepackt. Zum Abschluss der Wahlhandlung wird dieser Stimmzettelumschlag in die dortige Wahlurne eingeworfen.
 - (6) Die Stimmabgabe ist von dem/der Schriftführer/in neben dem Namen des/der Wählers/in im Wählerverzeichnis zu vermerken.
 - (7) Der Wahlvorstand hat zu beachten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet insbesondere darauf, dass sich immer nur ein/e Wähler/in in der Wahlkabine aufhält.
 - (8) Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies von dem/der Wahlvorsteher/in bekannt gegeben. Im Wahlraum zu diesem Zeitpunkt noch anwesende Wahlberechtigte dürfen ihre Stimme noch abgeben. Sodann erklärt der/die Wahlvorsteher/in die Wahlhandlung für geschlossen.
 - (9) Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin dem/der Bürgermeister/in in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen Wahlschein
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr bei ihm/ihr eingeht. Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin oder die Hilfsperson dem/der Bürgermeister/in an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers / der Wählerin gekennzeichnet worden ist.
 - (10) Findet die Wahl des Integrationsrates zeitgleich mit den allgemeinen Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen statt, werden entsprechend zu den dortigen Wahlräumen Stimmbezirke eingerichtet und die Stimmabgabe zur Wahl des Integrationsrates erfolgt in den gleichen Wahlräumen.
-

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

§ 13 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk, Wahl Niederschrift

- (1) Die eingenommenen Stimmzettelumschläge werden nach der Wahlhandlung mit den Haken im Wählerverzeichnis abgeglichen und in einer gesonderten Niederschrift die Zahl der eingenommenen Stimmzettelumschläge und Haken im Wählerverzeichnis zur Stimmabgabe vermerkt. Unstimmigkeiten sind zu erläutern. Die gesonderte Niederschrift wird mit den Stimmzettelumschlägen nach Rückgabe der Wahlunterlagen für die Kommunalwahl dem/der Bürgermeister/in übergeben. Die Auszählung der per Briefwahl und per Urnenwahl abgegebenen Stimmen findet öffentlich in Räumlichkeiten der Stadt Sankt Augustin durch einen einzuberufenden Wahlvorstand statt, wo im Anschluss das vorläufige Endergebnis der Wahl des Integrationsrates durch den/die Wahlleiter/in auch bekannt gegeben wird. Die Räumlichkeiten werden im Vorfeld bekannt gegeben.
- (2) Der Wahlvorstand fertigt im Anschluss über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine Wahl Niederschrift. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken. Hinsichtlich der Gültigkeit bzw. Ungültigkeit abgegebener Stimmen gelten die §§ 29 und 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.
- (3) Der/Die Wahlvorsteher/in hat die Wahl Niederschrift sowie die verpackten und versiegelten Unterlagen unverzüglich dem/der Bürgermeister/in zu übergeben.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der/Die Wahlleiter/in prüft die Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit.
- (2) Der Wahlausschuss stellt nach Vorprüfung gemäß Absatz 1 fest:
 - Die Zahl der Wahlberechtigten,
 - die Zahl der Wähler/innen,
 - die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
 - die Zahlen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen im Stimmbezirk und im Wahlgebiet insgesamt und
 - wie viele Sitze nach für das Kommunalwahlrecht in NRW geltenden Verfahren den Listen- bzw. Einzelbewerbern zuzuteilen und welche Bewerber demnach gewählt sind.

Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

- (3) Entfallen nach dieser Berechnung Sitze auf Einzelbewerber, werden die auf sie entfallenden Stimmen von der Gesamtsumme der gültigen Stimmen abgezogen und die Verteilung der restlichen Sitze für die Listenwahlvorschläge von dieser neuen Ausgangszahl vorgenommen.
- (4) Der/Die Wahlleiter/in macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (5) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust einschl. Verzicht und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 15 Wahlprüfung

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder/jede Wahlberechtigte/r, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter Einspruch erheben.
- (2) Wird gemäß Abs. 1 ein Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Stadtratswahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über die Wahlprüfung entsprechend.

§ 16 Amtssprache/Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Amtssprache ist Deutsch.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung werden nach den Bestimmungen der Hauptsatzung vollzogen.

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

§ 17 Nachrückverfahren

Scheidet ein Mitglied des Integrationsrates während der laufenden Wahlperiode aus, wird der Sitz, sofern es keinen zuvor benannten Ersatzbewerber gibt, nach der Reihenfolge der Liste derjenigen Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Scheidet ein Einzelbewerber aus, rückt der persönliche Stellvertreter nach, sofern einer im Einzelwahlvorschlag benannt worden ist.

§ 18 Übergangsvorschriften für die Wahl des Integrationsrates am 13.09.2020

- (1) Die Wahlvorschläge werden abweichend von § 9 Abs. 2 spätestens am 39. Tag vor Wahl dem Wahlausschuss zur Entscheidung über die Zulassung vorgelegt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden abweichend von § 11 Abs. 3 alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin vom 14.10.2009 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.